

Pflegestärkungsgesetze ab 2015

Durch zwei Pflegestärkungsgesetze will das Bundesgesundheitsministerium in dieser Wahlperiode deutliche Verbesserungen in der pflegerischen Versorgung umsetzen.

Durch das erste Pflegestärkungsgesetz sollen bereits zum 1. Januar 2015 die Leistungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen spürbar ausgeweitet und die Zahl der zusätzlichen Betreuungskräfte in stationären Pflegeeinrichtungen erhöht werden. Zudem soll ein Pflegevorsorgefonds eingerichtet werden.

Mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz soll noch in dieser Wahlperiode der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungsverfahren eingeführt werden. Die bisherige Unterscheidung zwischen Pflegebedürftigen mit körperlichen Einschränkungen einerseits und mit kognitiven und psychischen Einschränkungen (insbesondere Demenzkranke) andererseits soll dadurch wegfallen.

Der Bundesrat hat am 11. Juli im ersten Durchgang über den Gesetzentwurf des ersten Pflegestärkungsgesetzes beraten. Der Gesetzesentwurf sieht deutliche Leistungsverbesserungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen ab dem 1. Januar 2015 vor.

Welche Leistungsbeträge der Pflegeversicherung werden erhöht?

Alle Leistungsbeträge der Pflegeversicherung werden um 4 Prozent angehoben, um die Preisentwicklung über den gesetzlich vorgegebenen Zeitraum der letzten drei Jahre zu berücksichtigen. Für Leistungen, die erst mit dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz Ende 2012/Anfang 2013 eingeführt worden sind, wird für einen Zeitraum von zwei Jahren eine Anpassung um 2,67 Prozent vorgenommen. Darüber hinaus werden weitere Leistungsverbesserungen bei der Pflege zu Hause und in Pflegeeinrichtungen umgesetzt.

Was soll sich ab 01.01.2015 ändern (erhöhen):

- PFLEGEGELD FÜR HÄUSLICHE PFLEGE
- ANSPRÜCHE AUF PFLEGESACHLEISTUNGEN FÜR HÄUSLICHE PFLEGE
- PFLEGEHILFSMITTEL
- PFLEGE BEI VERHINDERUNG EINER PFLEGEPERSON
- TEILSTATIONÄRE LEISTUNGEN DER TAGES-/NACHTPFLEGE
- KURZZEITPFLEGE
- ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN FÜR PFLEGEBEDÜRFTIGE IN AMBULANT BETREUTEN WOHNGRUPPEN
- WOHNUMFELDVERBESSERTENDE MASSNAHMEN
- LEISTUNGEN BEI VOLLSTATIONÄRE PFLEGE
- ZUSÄTZLICHE BETREUUNGS- (UND ENTLAS- TUNGS-) LEISTUNGEN

Alles im Einzelnen hier aufzuführen, würde den Rahmen dieses Fundus sprengen. Ich kann nur jedem empfehlen, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen, die weitere Entwicklung zu verfolgen und das Gespräch mit seiner Pflegekasse zu suchen.

Viele Sachen, die einem in der entsprechenden Pflegestufe zustehen, werden von vielen (noch) nicht genutzt.

(ers)

Weitere Infos:

www.bmg.bund.de

Suche: <Pflegestärkungsgesetz>